

Geschäftsverzeichnissnr. 1581
Urteil Nr. 64/99 vom 9. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 245 und der Zahl «245 » in Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes, erhoben von A. Vander Zwalmen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Vander Zwalmen, wohnhaft in 1650 Beersel, Diepenbeemd 39, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 245 und der Zahl « 245 » in Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 1999).

Mit derselben Klageschrift beantragte der Kläger ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Urteil Nr. 31/99 vom 10. März 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1999) hat der Hof Artikel 260 Absatz 1 des besagten Gesetzes, soweit er sich auf Artikel 245 dieses Gesetzes bezieht, einstweilig aufgehoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Januar 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 26. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Partei hat mit am 30. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Mai 1999 anberaumt, nachdem der Ministerrat aufgefordert wurde, sich auf der Sitzung zu den aus dem Blickwinkel der Zielsetzung des Gesetzes relevanten Gründen zu äußern, weshalb die Gerichtsoffiziere und -beamten, die die in Artikel 245 des angefochtenen Gesetzes festgelegte Altersbedingung erfüllen, der Zwangspensionierungsmaßnahme unterworfen sind bzw. ihr entgehen, je nachdem, ob sie fünfundsiebenzig anrechenbare Dienstjahre für die Entstehung des Rechtes auf Pension zählen oder nicht.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999

- erschienen
- . RA J. Putzeys, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei;
- . RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters und RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

A.1.1. Der Kläger habe am 30. Juli 1997 das Alter von sechzig Jahren erreicht und sei infolge des unmittelbaren Wirksamwerdens des Gesetzes am 5. Januar 1999 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden. Somit weise er das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen nach, einschließlich derjenigen des zweiten Absatzes von Artikel 245, der infolge der Nichtig-erklärung des ersten Absatzes auf ihn anwendbar wäre.

A.1.2. Das vom Kläger aufgewiesene Interesse sei sowohl immateriell als auch finanziell. Der Nachteil könne auf etwa ein Viertel seiner Einkünfte geschätzt werden; wie jeder vorsorgende Beamte sei er finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen, « um sich abzusichern » (Lebensversicherung, Darlehen usw.), und zwar bis zum normalen Pensionsalter, d.h. bis zum Alter von fünfundsiebzehn Jahren. Die angefochtene Maßnahme sei jedoch mit keinerlei Übergangsmaßnahmen verknüpft und versage ihm für die Berechnung seiner Pension eine Tätig-keitsdauer von drei Jahren und sieben Monaten. Übrigens entzögen die angefochtenen Bestimmungen dem Kläger dadurch, daß er seines Amtes enthoben werde, die erforderliche Autorität und Erfahrung, um sein Amt wiederaufzunehmen, und sei es durch Gleichwertigkeit.

Zur Hauptsache

A.2.1. Der angefochtene Artikel 245 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 müsse am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten, kraft eines bisher noch nicht veröffentlichten königlichen Erlasses. Indem die Ruhestandsversetzung von Amts wegen im Alter von sechzig Jahren nur den darin ins Auge gefaßten Beamten auferlegt werde, während das angefochtene Gesetz nicht ab sofort den anderen Mitgliedern der Ortspolizei und der Föderalpolizei, die den integrierten Polizeidienst versehen, ähnliche Maßnah-men auferlege, verstoße der vorgenannte Artikel 245 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.2.2. Artikel 245 Absatz 1 enthalte die gleiche Formulierung wie diejenige, die ein früherer Gesetzesentwurf einer Bestimmung habe vermitteln wollen, die er in das Gesetz vom 7. April 1919 zur Einsetzung von Gerichtsoffizieren und -beamten bei den Parketten eingefügt habe. Dieser Entwurf habe darauf abgezielt, das Durchschnittsalter der Mitglieder der Gerichtspolizei, die zum einsatzfähigen Korps übergangen, herabzusetzen und in Erwartung der Festsetzung des Pensionsalters aller Mitglieder des einsatzfähigen Korps der National-

polizei die persönliche Situation der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei mit dem bei der Gendarmerie jeweils geltenden Pensionsalter zu harmonisieren.

Obwohl er eingeräumt habe, daß der Gesetzgeber eine Herabsetzung des Durchschnittsalters des einsatzfähigen Korps anstreben könnte, habe der Kläger in einer (ersten) Bittschrift an die Abgeordnetenversammlung geltend gemacht, daß der Entwurf diskriminierend sei, insbesondere indem die Mitglieder der Gerichtspolizei nur eine Kategorie von Personalmitgliedern darstellten, die ins einsatzfähige Korps versetzt worden seien, und daß nur dieser Kategorie die Maßnahme der zwangsweisen Ruhestandsversetzung auferlegt werde. Die Personalmitglieder anderer Dienste, insbesondere die Mitglieder der Gendarmerie (Gesetz vom 18. August 1923) und die Mitglieder des Polizeidienstes (Gesetz vom 21. Juli 1844, Artikel 1 und Gesetz vom 14. Februar 1961, Artikel 115; für die Mitglieder der Gemeindepolizei, Artikel 156 des neuen Gemeindegesetzes) kämen nämlich nicht für eine von Amts wegen erfolgte Ruhestandsversetzung in Betracht.

A.2.3. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß der Entwurf weder flankierende Modalitäten bezüglich der wohlverordneten Rechte vorgesehen habe, die von dem Bemühen zeugen würden, die Folgen der fraglichen Maßnahme zu mildern, noch irgendwelche Elemente, welche zeigen oder vermuten lassen könnten, daß das freiwillige Ausscheiden an sich unzureichend wäre, um das verfolgte Ziel zu erreichen (siehe Urteil Nr. 39/97 vom 14. Juli 1997 in der Rechtssache B.R.T.N., wo vorgesehen gewesen sei, daß den von Amts wegen in den Ruhestand versetzten Personalmitgliedern eine zusätzliche Zeit angerechnet werde, entsprechend der Anzahl der Monate zwischen dem Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung und dem Zeitpunkt, an dem sie das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreichen würden).

A.2.4. In einer (zweiten) Bittschrift an die Abgeordnetenversammlung, die nach der Hinterlegung des Gesetzesentwurfs, aus dem die angefochtenen Bestimmungen hervorgegangen seien, eingereicht worden sei, habe der Kläger behauptet, daß die zwangsweise Pensionierung der Beamten der Ortspolizei, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, nicht vor dem 1. Januar 2001 stattfinden würde; die Gerichtsoffiziere und -beamten hingegen würden niemals in die Föderalpolizei integriert werden, wenn sie am Datum der Veröffentlichung des Gesetzes (1998) bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, bzw. würden darin integriert werden, bis sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, vor dem 1. Januar 2001, oder vollenden würden während der Zeit, die sich bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, spätestens am 1. Januar 2001, erstrecke.

A.2.5. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß im Entwurf nicht das Schicksal - vor dem Alter der endgültigen Pensionierung - der Beamten und Offiziere der Gerichtspolizei geregelt worden sei, die in die Föderalpolizei integriert würden und nicht am 1. Januar 2001 das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, und genauso wenig das Schicksal der gleichen Mitglieder der Gerichtspolizei, die nicht mindestens fünfundsiebzig anrechenbare Dienstjahre zählen würden und die bis zum Alter von fünfundsiebzig Jahren im Amt bleiben könnten. Somit würden die Offiziere und Beamten, die das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten, ohne fünfundsiebzig anrechenbare Dienstjahre zu zählen, und die Mitglieder der Föderalpolizei und der Ortspolizei in den Ruhestand versetzt aufgrund der Alters- und Anciennitätsbedingungen, die ihrem gegenwärtigen Statut inhärent seien, « an einem auf den 1. Januar 2001 festgesetzten Datum » (*sic*) und somit im Prinzip mit einer vollständigen Pension, im Wege einer Übergangsmaßnahme, die innerhalb der zwei kommenden Jahre auszuarbeiten sei, und zwar bei der Prüfung der Statutentwürfe für die Föderalpolizei durch die Gewerkschaftsorganisationen.

A.2.6. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß im Gegensatz zu den Kommissaren der Gerichtspolizei, die einen gleichwertigen Grad innehätten, die Brigadekommissare nicht der fraglichen Maßnahme unterlägen (Artikel 240 des Gesetzes).

A.2.7. Auch hier habe der Kläger vorgebracht, daß gar keine flankierenden Maßnahmen vorgesehen gewesen seien, während die Pensionen der Betroffenen sich aufgrund einer außerordentlich langen Laufbahn errechnen ließen, so daß das Maximum erst nach dem Alter von sechzig oder fünfundsiebzig Jahren erreicht werden könne. Der Begründung zufolge handele es sich nicht um die « Modernisierung » der Gerichtspolizei als Vorbereitung auf ihre Aufnahme in die Föderalpolizei, sondern um das Entfernen jener Personalmitglieder, die das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten bzw. erreichen würden.

A.2.8. Die Erörterung des Gesetzesentwurfs habe den Minister dazu veranlaßt, den kritisierten Behandlungsunterschied zu begründen; seine Argumente würden darauf hinauslaufen, daß nur fünfzehn Personen, darunter fünf Hauptoffiziere, betroffen seien - der Gleichheitsgrundsatz werde allerdings nicht nach quantitativen Maßstäben gemessen - und daß einerseits Beamte im Alter von über sechzig Jahren nicht mehr diensttauglich wären, da sie nicht mehr anpassungsfähig, für Veränderungen nicht mehr aufgeschlossen und

nicht mehr motiviert wären, und andererseits die Harmonisierung der Pensionsregelungen im betreffenden Dienst notwendig sei.

A.2.9. Zur Beurteilung des Argumentes bezüglich der Harmonisierung der Pensionsregelungen müsse man - so der Kläger - die Tatsache berücksichtigen, daß bei der Gendarmerie die Norm bei sechsundfünfzig Jahren liege, abgesehen von den Korpschefs, während die Generalleutnants im Alter von zweiundsechzig Jahren pensioniert würden (somit sei eindeutig der Wille zum Ausdruck gebracht worden, die Führung der Föderalpolizei in den Händen der Gendarmerie zu belassen), sowie die Tatsache, daß die Beamten, die in die Föderalpolizei integriert würden (einsatzfähiges Korps), die nach ihrem Statut wohlverworbene Rechte beibehielten, und demzufolge vorkommendenfalls das Recht auf ein Amt bis zum Alter von fünfundsechzig Jahren. Hinsichtlich des neuen Statuts der Mitglieder der Föderalpolizei und der Ortspolizei müßten die Entscheidungen noch getroffen werden. Es zeige sich also, daß die angefochtenen Bestimmungen zum Ziel hätten, sofort, ohne Übergangs- oder flankierende Maßnahmen und ohne Konzertierung nur das Schicksal der Offiziere der Gerichtspolizei, die sechzig Jahre alt seien, zu regeln. Der Kläger wundere sich, ob ihre Integration an der Spitze der Hierarchie der « Integration » in die Gendarmerie, die zur Föderalpolizei geworden sei, im Wege stehen könnte.

A.2.10. Der Kläger bringt vor, daß der angefochtene Artikel 245 die einzige Bestimmung bezüglich des Statuts der « integrierten » Beamten sei, die am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft trete. Die übrigen Maßnahmen, die sich auf die anderen Beamten der Polizeikorps bezögen, würden spätestens erst am 1. Januar 2001 ergriffen werden müssen.

A.2.11. Dem Kläger zufolge könne das Argument bezüglich der fehlenden Motivierung bzw. Anpassungsfähigkeit nur Empörung oder ein müdes Lächeln hervorrufen. Eine allgemeine und nicht diskriminierende Anwendung dieses neuen Prinzips zu erlauben, würde zu einer allgemeinen Bewegung in den Gerichtsbehörden und Korps und wenigstens mathematisch zu einer Verjüngerung der Belegschaft führen.

A.3.1. Der Ministerrat ruft die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung in Erinnerung, und zwar die Modernisierung der Gerichtspolizei, die Herabsetzung des Durchschnittsalters ihrer Mitglieder sowie die Harmonisierung der Pensionen; er vertritt die Auffassung, daß die Gerichtsoffiziere und -beamten sich nicht in einer Situation befänden, die mit derjenigen der anderen Mitglieder der Ortspolizei und der Föderalpolizei vergleichbar wäre. Ihr Statut sei immer unterschiedlich gewesen, und dessen Harmonisierung werde in Erwartung des Inkrafttretens des Einheitsstatuts allmählich durchgeführt werden.

A.3.2. Auch wenn es um vergleichbare Situationen gehen sollte, so wäre auch dann die beanstandete Maßnahme gerechtfertigt. In Anbetracht der Unterschiede zwischen den Beamten der verschiedenen Polizeidienste hinsichtlich des Pensionsalters und der Pensionsberechnung sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, eine möglichst harmonische Eingliederung in ein Einheitsstatut vorzubereiten, seien Übergangsmaßnahmen ergriffen worden, zu denen die angefochtenen Bestimmungen gehören würden. Um überleben zu können, müsse die Gerichtspolizei nämlich über Kader verfügen, die ein gewisses Maß an Kontinuität gewährleisten könnten, sobald die Übergangsphase beendet sei. Es sei also nicht wünschenswert, daß die Gerichtspolizei während dieser Phase von Personen geführt werde, die zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Föderalpolizei in den Ruhestand versetzt werden müßten. Das Alter sei aber ein entscheidender Faktor in einem einsatzfähigen Dienst, der in jüngere Korps integriert werden müsse. Es gehe also nicht darum, die Spitze der Gerichtspolizei auszuschalten, da sich die fragliche Maßnahme weder auf die Beamten, die weniger als sechzig Jahre alt seien, noch auf diejenigen, die weniger als fünfundzwanzig Jahre im Dienst seien, beziehe.

A.3.3. Die Unterscheidung hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens der Zwangspensionierungsmaßnahmen bei der Gerichtspolizei und bei der Gemeindepolizei sei - so der Ministerrat - aufgrund eines finanziellen Argumentes zu rechtfertigen.

Die Pensionslast der Mitglieder der Gerichtspolizei werde nach wie vor durch die Staatskasse getragen, während die finanzielle Last der Pensionen der Mitglieder der Gemeindepolizei von den Gemeinden getragen werde, und zwar bis zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechtsstrukturen, d.h. der Polizeizone. Unter Berücksichtigung der Ungewißheit, die es angesichts der mehrere Gemeinden umfassenden Zone gebe, sei es nicht angebracht gewesen, die Pensionierung der Mitglieder der zukünftigen Ortspolizei vor der Einsetzung der neuen, mit der Personal- und Pensionsverwaltung beauftragten Behörde erfolgen zu lassen. Dies sei durch das Bemühen zu erklären, zu verhindern, daß die Behörde, die nunmehr die Pensionierungsmaßnahme ergriffen hätte, sich von jener Entität unterscheiden würde, die die Pensionslast übernehmen würde. In den mehreren Gemeinden umfassenden Zonen werde nämlich ein Rechtsgebilde unabhängig von den Gemeinden gegründet werden,

welches die Personalverwaltung gemäß zur Zeit noch unbekanntem Formulierungen übernehmen werde. Es müsse also erwartet werden, bis die finanziellen Folgen der Pensionierung der Mitglieder der zukünftigen Ortspolizei deutlich zutage treten würden, *quod non*, ehe eine solche Maßnahme zur Durchführung gebracht werde. Es sei zwar richtig, daß dieses Argument nur für die mehrere Gemeinden umfassenden Zonen gelte, aber die Argumentierung verliere keineswegs an Bedeutung, wenn man berücksichtige, daß zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes der Verteilerschlüssel bezüglich der Gemeinden, die sich in einer eine Gemeinde umfassenden Zone statt in einer mehrere Gemeinden umfassenden Zone befänden, unbekannt gewesen sei.

A.3.4. Schließlich sei - so der Ministerrat - zu berücksichtigen, daß die Föderalregierung Personen von über sechzig Jahren keine zusätzliche Zeit anrechne. Es sei unter anderem auf Artikel 279 § 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989; Ber. 4. April 1990) zu verweisen, in dem die zusätzlich anrechenbare Zeit sich begrenze « auf die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Zwangspensionierung und dem letzten Tag des Monats, in dem das Personalmitglied das Alter von sechzig Jahren erreicht ». Da der Kläger die Pensionsobergrenze bereits erreicht habe - die Pension erreiche das Maximum nach einer Dienstzeit von siebenunddreißig Jahren -, hätte eine zusätzlich anrechenbare Zeit im vorliegenden Fall den Betrag seiner Pension nicht erhöhen können.

A.4.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz macht der Kläger geltend, was Artikel 260 des angefochtenen Gesetzes (einstweilig aufgehoben durch das vom Hof verkündete Urteil Nr. 31/99) betrifft, daß der Rechtsauffassung des Ministerrats, der zufolge eine verallgemeinerte Pensionierungsmaßnahme die mehrere Gemeinden umfassenden Zonen in eine nicht rückgängig zu machende Lage versetzen würde, zwar beiegepflichtet werden könne, daß dies aber die nur für die Gerichtsbeamten und -offiziere geltende Vorverlegung der angefochtenen Maßnahme nicht rechtfertige. Da keine anderen Argumente vorlägen, müsse der Hof zwangsläufig die Entscheidung, die er im Urteil auf einstweilige Aufhebung getroffen habe, in einem Nichtigkeitsurteil bestätigen.

A.4.2. Der Kläger, der feststelle, daß der Hof unter Bezugnahme auf die politische Beurteilung durch eine demokratisch gewählte Versammlung, an deren Stelle der Hof sich nicht setzen könne, Artikel 245 nicht einstweilig aufgehoben habe, mache geltend, daß diese Erwägung des Hofes nicht kritisierbar sei, vorausgesetzt, daß die Beurteilung durch die gesetzgebenden Organe in angemessener Weise durch kohärente, objektive und nicht gegensätzliche Beweggründe gerechtfertigt werde. Allerdings werde aus dem Vorschlag für das Statut der Mitglieder des einsatzfähigen Kaders der integrierten Polizei unter anderem ersichtlich, daß das Pensionsalter auf 65 Jahre festgesetzt werden würde und das die Offiziere ihre Ruhestandsversetzung zu einem früheren Zeitpunkt beantragen könnten; es sei zur Zeit unmöglich zu wissen, welche Entscheidungen getroffen werden würden. Die gegensätzlichen Standpunkte des Ministerrats würden jedoch zeigen, daß die angefochtene Maßnahme eine übereilte Maßnahme sei, die nicht auf einer angemessenen Rechtfertigung beruhe; es wäre unvertretbar, daß die Harmonisierung, die später beschlossen werden würde, keine Folgen zeitigen würde für diejenigen, die ab dem 5. Januar 1999 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt würden.

Artikel 245, in der heutigen Fassung, zwinge den Kläger zur Pensionierung im Alter von 60 Jahren unter dem Vorwand der Erleichterung der zukünftigen Harmonisierung, während zu diesem Zeitpunkt die interministerielle Arbeitsgruppe das Harmonisierungskriterium auf 65 Jahre festlege, und nicht mehr auf 60 Jahre, so wie es Artikel 245 vorschreibe.

Wenn Artikel 245 nicht für nichtig erklärt werden sollte, so würde der Kläger von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, und zwar entweder am 5. Januar 1999, oder am Tag der Urteilsverkündung, d.h. vor dem 1. Januar 2001, während für alle anderen Beamten und Offiziere der drei Polizeidienste Anwendungserlasse, die vor dem Beginn des Jahres 2000 zu veröffentlichen seien, die Pensionsregelung der Mitglieder der integrierten Polizei auf 65 Jahre festlegen würden.

- B -

B.1. Das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes sieht die Einsetzung einer Ortspolizei (Titel II, Artikel 9 ff.) und einer Föderalpolizei (Titel III, Artikel 92 ff.) vor. Die Orts- und die Föderalpolizei bestehen beide aus einem einsatzfähigen Kader, der Polizeibeamte umfaßt, und aus einem Verwaltungs- und Logistikkader, der sich aus Personalmitgliedern ohne Zuständigkeit im Bereich der Verwaltungs- oder Gerichtspolizei zusammensetzt (Artikel 116 bis 118). Artikel 119 des Gesetzes bestimmt: «Das Statut ist für alle Polizeibeamten gleich, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Föderalpolizei oder zur Ortspolizei gehören. Das gleiche gilt pro Kategorie für die Hilfspolizeibeamten und das Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders ».

Die Artikel 235 und 241 des Gesetzes sehen den Übergang der Mitglieder der Gemeindepolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Ortspolizei und der Mitglieder der Gendarmerie und der Gerichtspolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Föderalpolizei vor. Die Artikel 236 und 242 bestimmen, daß dieses Personal den Bestimmungen unterliegt, die das Statut bzw. die Rechtsposition festlegen, die für das Personal der Ortspolizei und der Föderalpolizei gelten werden, es sei denn, daß die Betroffenen sich dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die vor der Reform auf sie Anwendung gefunden haben. Diese Artikel müssen vom König spätestens am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden (Artikel 260 Absatz 5).

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.2. Die Artikel 245 und 260 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 bestimmen:

« Art. 245. Die Gerichtsoffiziere und -beamten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, werden von Amts wegen in den Ruhestand versetzt, vorausgesetzt, daß sie mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre für die Entstehung des Rechtes auf Pension im öffentlichen Sektor zählen, mit Ausnahme der Bonifikationen für Studium und andere Zeitspannen, die für die festsetzung des Gehalts berücksichtigt wurden.

Während des Zeitraums, der am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels anfängt und am Tag des Inkrafttretens von Artikel 241 endet, werden die Gerichtsbeamten und -offiziere von Amts wegen pensioniert am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden oder vollendet haben und die im vorliegenden Absatz erwähnte Voraussetzung bezüglich der Anzahl anrechenbarer Dienstjahre erfüllen. »

« Art. 260. Die Artikel 1, 2, 5, 9, 121 bis 127 und 130 bis 133, 139, 141, 142, 197 und 198 Nrn. 2, 3 und 6, 245 und 258 treten am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Bis zur Einsetzung der Föderalpolizei und der Ortspolizeikorps sind die Artikel 122 Absatz 2, 123, 125 Absätze 2 und 3, 126, 127 Absätze 2 und 3, 130 Absätze 2 und 3, 131 Absätze 2 und 3 und 132 anwendbar auf die Mitglieder der Gemeindepolizei, die Mitglieder des einsatzfähigen Korps und der Personalkategorie der Sonderpolizei der Gendarmerie, und auf die Offiziere und Beamten der Gerichtspolizei bei den Parketten, sowie - entsprechend der Unterscheidung nach Artikel 133 - auf die Hilfspolizeibeamten der Gemeindepolizei, die Militärpersonen, die versetzten Militärpersonen und die zivilen Personalmitglieder, die zum Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie gehören, das zivile Hilfspersonal der Gendarmerie, das Hilfspersonal der Gerichtspolizei bei den Parketten, das statutarische und Vertragspersonal der Parkette bei der Gerichtspolizei und das Vertragspersonal des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes.

Während der Zeitspanne, auf die sich Absatz 2 bezieht, wird die nach Artikel 126 § 2 eingeräumte Zuständigkeit entsprechend der nachstehenden Unterscheidung ausgeübt:

1. durch den Innenminister und den Justizminister zusammen, hinsichtlich der Mitglieder des einsatzfähigen Korps und der Personalkategorie der Sonderpolizei der Gendarmerie, der Militärpersonen, der versetzten Militärpersonen, der Zivilisten, die zum Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie gehören, und des zivilen Hilfspersonals der Gendarmerie;

2. durch den Justizminister, hinsichtlich der Offiziere und Beamten der Gerichtspolizei bei den Parketten, des Hilfspersonals der Gerichtspolizei bei den Parketten und des statutarischen und Vertragspersonals der Parkette bei der Gerichtspolizei;

3. durch den Innenminister und den Justizminister zusammen, hinsichtlich des Vertragspersonals des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes;

4. durch den Bürgermeister, hinsichtlich der Mitglieder der Gemeindepolizei und der Hilfspolizeibeamten der Gemeindepolizei.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 4, 6 bis 8, 11, 38, 39, 41, 47 bis 60, 65 bis 90, 93, 94, 96 Absatz 2, 98, 106, 108, 128, 149, 247 und 257, welches nicht später als am 1. Januar 2000 erfolgen kann.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der übrigen Artikel dieses Gesetzes, welches nicht später als am 1. Januar 2001 erfolgen kann. »

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

B.3.1. Der Kläger, beigeordneter Generalkommissar der Gerichtspolizei, wo er am 5. September 1958 den Dienst antrat, hat am 30. Juli 1997 das Alter von sechzig Jahren erreicht. Der Kläger weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigklärung von Artikel 245 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zu beantragen, wodurch die Gerichtsoffiziere und -beamten, die an diesem Tag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre im Sinne des angefochtenen Gesetzes zählen, von Amts wegen am Tag der Veröffentlichung dieser Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt*, d.h. am 5. Januar 1999, in den Ruhestand versetzt werden.

Das gleiche gilt für Artikel 260 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes, soweit er Artikel 245 Absatz 1 in Kraft treten läßt und somit untrennbar damit verbunden ist.

B.3.2. Artikel 245 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes sieht in der Zeit zwischen dem 5. Januar 1999 und dem Tag der Einsetzung der Föderalpolizei eine zwangsweise Ruhestandsversetzung der Gerichtsoffiziere und -beamten vor, die das sechzigste Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben und die vorgenannte Anciennitätsbedingung erfüllen; der Kläger kann durch diese Bestimmung betroffen werden, wenn der Hof Artikel 245 Absatz 1 für nichtig erklärt, und weist ein Interesse an der Nichtigklärung von Absatz 2 auf.

Zur Hauptsache

B.4.1. Der Kläger kritisiert den Umstand, daß die von ihm angefochtenen Bestimmungen unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung die zwangsweise Ruhestandsversetzung - ab dem 5. Januar 1999 - der Gerichtsoffiziere und -beamten, die an diesem Tag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre im Sinne der angefochtenen Bestimmung zählen, vorsehen.

Dem Kläger zufolge würden die Betroffenen den anderen Beamten im Sinne des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 gegenüber generell diskriminiert werden, indem erstere die einzigen seien, für die eine Bestimmung, die eine zwangsweise Pensionierung vorsehe, bereits am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft trete. Des weiteren würden die Betroffenen angesichts anderer Offiziere und Beamter der Gerichtspolizei diskriminiert werden, die, obwohl sie am 5. Januar 1999 das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten, weniger als fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre zählen würden und somit nicht unter die kritisierte Maßnahme fallen würden, sowie angesichts der Brigadekommissare, die kraft Artikel 240 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 unter Beibehaltung ihrer Rechtsposition weiterhin im Amt bleiben könnten.

B.4.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Der Hof stellt fest, daß die beanstandeten Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung der Polizeidienste ergangen sind, daß sie zu einer Gesamtheit von Maßnahmen gehören und daß die Ruhestandsversetzung aufgrund der objektiven Kriterien des Alters der Betroffenen und ihrer Dienstanciennität beschlossen worden ist.

Wie vom Kläger eingeräumt wird, steht es dem Gesetzgeber zu, zu beurteilen, inwieweit die Herabsetzung des Durchschnittsalters der Angehörigen eines Polizeikorps wünschenswert ist; es obliegt dem Gesetzgeber, zu beurteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, «um die Gerichtspolizei zur Vorbereitung auf ihren Übergang in die Föderalpolizei zu modernisieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1676/1, S. 117).

Der Hof würde seine Beurteilung an die Stelle derjenigen einer demokratisch gewählten Versammlung setzen, wenn er eine Entscheidung, einen bestimmten öffentlichen Dienst rascher oder weniger rasch als andere zu modernisieren, tadeln würde oder wenn er jene Maßnahmen mißbilligen würde, die der Gesetzgeber ergriffen hat, um diese Entscheidung zur Durchführung zu bringen. Hinsichtlich einer derart weitgehenden Reform wie derjenigen, die im Gesetz vom 7. Dezember 1998 vorgesehen ist, kann man davon ausgehen, daß im Hinblick darauf, die Einheitlichkeit der Rechtsposition der Beamten, die ein und demselben Korps angehören, zu verwirklichen (Artikel 119 des vorgenannten Gesetzes), der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um die unterschiedlichen Regelungen, die auf die betroffenen Beamten anwendbar sind, zu harmonisieren, und daß diese Harmonisierung progressiv verläuft (ebenda, S. 8).

B.4.4. Solche Maßnahmen dürfen allerdings keine Behandlungsunterschiede hervorrufen, die nicht auf einem objektiven Kriterium beruhen würden oder nicht relevant bzw. nicht verhältnismäßig wären.

B.4.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsoffizieren und -beamten, die im Alter von sechzig Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, und den Brigadekommissaren, die sich dieser Maßnahme entziehen, wird durch den Umstand gerechtfertigt, daß - auch wenn infolge des Umstands des Verschwindens der Landpolizei die Brigadekommissare den Auftrag der Betreuung, Unterstützung und Inspektion derselben verlieren - durch ihre Funktionen als spezialisierte Mitarbeiter, die sie bei den Provinzgouverneuren in Sicherheitsangelegenheiten ausüben, sie damit beauftragt werden, eine Rolle als Vermittlungsbeamter beim Gouverneur zu über-

nehmen, der eine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie bestimmte Zuständigkeiten im Bereich der Waffen, Privataufseher und Jagdaufseher innehat (ebenda, SS. 111 und 112).

B.4.6. Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 hingegen schafft einen Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsoffizieren und -beamten im Sinne von Artikel 245 dieses Gesetzes und den Beamten der Gemeindepolizei im Sinne von Artikel 237, indem er die Maßnahme der zwangsweisen Ruhestandsversetzung der ersteren, die durch Artikel 245 vorgeschrieben wird, ab der Veröffentlichung des Gesetzes wirksam werden läßt, wohingegen die ähnliche Maßnahme, die gemäß den Artikeln 237, 248 und 260 Absatz 5 auf letztere anwendbar ist, erst innerhalb einer Frist von mehreren Monaten, ja sogar mehreren Jahren in Kraft treten wird.

Es ist nicht unbedingt unvernünftig, daß unterschiedliche Bestimmungen ein und desselben Gesetzes zu einem jeweils anderen Zeitpunkt in Kraft treten, aber weder aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz noch aus den Verfahrensakten, noch aus den auf der Sitzung erteilten Antworten auf die vom Hof gestellten Fragen, die sich eben darauf bezogen, ob die Notwendigkeit, die Maßnahme der zwangsweisen Pensionierung bereits vom Inkrafttreten des Gesetzes an wirksam werden zu lassen, im Falle der in der angefochtenen Bestimmung ins Auge gefaßten Gerichtsoffiziere und -beamten festgestellt worden wäre, nicht aber im Falle der Mitglieder der Gemeindepolizei, wird im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, warum die vorgenannte Maßnahme rascher auf die einen Anwendung finden sollte als auf die anderen.

Das Argument, das der Ministerrat daraus ableitet, daß das Problem der Finanzierung der Pensionen der Mitglieder der zukünftigen Ortspolizei jetzt noch nicht geregelt sei und somit verhindere, daß die Maßnahme der zwangsweisen Pensionierung, die auf die Ortspolizei anwendbar sei, vor der Gründung der Ortspolizei zur Durchführung gebracht werde, rechtfertigt nicht in ausreichendem Maße, daß eine solche Maßnahme unmittelbar anwendbar wäre, wenn sie die Beamten der Gerichtspolizei betrifft.

Wegen des Hinweises auf Artikel 245 des angefochtenen Gesetzes entspricht Artikel 260 Absatz 1 dieses Gesetzes also nicht den Erfordernissen der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4.7. Das vom Kläger vorgebrachte Argument, dem zufolge die Obrigkeit die Absicht habe, bei der zukünftigen integrierten Polizei das Pensionsalter auf fünfundsechzig Jahre festzulegen, so daß es inkohärent und diskriminierend wäre, die angefochtene Maßnahme aufrechtzuerhalten, kann nicht angenommen werden, da die angeführten Absichten bis heute nicht verwirklicht worden sind.

B.4.8. Hinsichtlich der aus dem Blickwinkel der Zielsetzung des Gesetzes relevanten Gründe, weshalb die Gerichtsoffiziere und -beamten, die die durch Artikel 245 festgelegte Altersbedingung erfüllen, der Zwangspensionierungsmaßnahme unterworfen sind bzw. ihr entgehen, je nachdem, ob sie fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre für die Entstehung des Rechtes auf Pension zählen oder nicht, ist der vom Ministerrat auf der Sitzung vorgebrachten These beizupflichten; dem Gesetzgeber kann nämlich nicht vorgeworfen werden, den Anwendungsbereich der Maßnahme der Pensionierung im Alter von sechzig Jahren auf diese Art und Weise begrenzt zu haben, in Anbetracht der Auswirkungen, die eine solche Maßnahme auf die Pension haben kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes, soweit er sich auf Artikel 245 dieses Gesetzes bezieht, für nichtig;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

M. Melchior